



**Stadt Adelsheim**

## **Bebauungsplan „Sondergebiet Pflegeheim Rittersbrunnenstraße“**

**Fachbeitrag Artenschutz**



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399

E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen .....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans .....	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	8
4.1 Europäische Vogelarten .....	8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
4.2.1 Fledermäuse .....	12
4.2.2 Amphibien .....	17
4.2.3 Reptilien.....	17
4.2.4 Großer Feuerfalter.....	25
4.2.5 Haselmaus .....	25
4.2.5 Hirschkäfer.....	27

## Anhang

Peter Baust, Mosbach, Ornithologische Untersuchung, BP „Pflegeheim“ in Adelsheim, Tabelle, Juli 2024

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Adelsheim stellt den Bebauungsplan „Sondergebiet Pflegeheim Rittersbrunnenstraße“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,3 ha. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des §1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach §44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach §15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des §18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach §30 BauGB, während der Planaufstellung nach §33 BauGB und im Innenbereich nach §34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362,2542) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

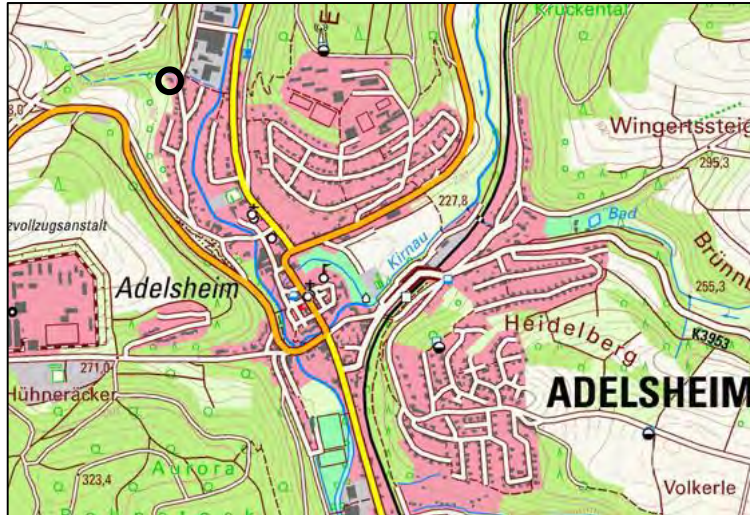


**Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.** (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß §44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des §44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

## 2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt am Rittersbrunnenweg im Nordwesten von Adelsheim. Südöstlich grenzt Wohnbebauung, nordöstlich ein Industriegebiet und westlich Waldgebiet ans Plangebiet. Südlich gibt es auf einem nordexponierten Hang einen Streuobstbestand.



**Abb. 1: Lage des Gebiets**  
(Maßstab 1:25.000)

Das Plangebiet befindet sich westlich der Rittersbrunnenstraße. Zur Straße hin wird es mit einer formgeschnittenen Hainbuchenhecke abgegrenzt. Rechts der Einfahrt befindet sich der Kneckslesklingengraben, der bei allen Begehungen in 2024 kein Wasser führte und mit Gestrüppen zugewuchert ist. Linkerhand gibt es eine blütenreiche Rasenfläche, auf der zentral eine Magnolie wächst.

Westlich daran schließt das leerstehende Wohnhaus an. Es wurde bis vor kurzem noch bewohnt und machte zu Beginn des Jahres 2024 einen gepflegten Eindruck. Es handelt sich um ein Satteldachgebäude mit einem Voll- und einem Dachgeschoss mit Flachdachanbau.



*Abb.: Blick auf Plangebiet von der Rittersbrunnenstraße*

An der rückwärtigen Seite des Wohnhauses sind im ehemals gepflegten Garten zwei Folienteiche angelegt, an dem größeren Teich wachsen Schilf und weitere Wasserpflanzen.



*Abb.: Folienteiche im Garten*

Weiter westlich sind zwei Gebüschgruppen und Beete mit niedrigen Gartenmäuerchen aus ortstypischem Muschelkalk angelegt. Zudem stehen einige Obstbäume auf der Wiese, die Teil eines kleinen Streuobstbestandes sind. Der Streuobstbestand erstreckt sich weiter nach Süden auf ansteigendem Gelände überwiegend außerhalb des Plangebiets. Neben Obstbäumen sind hier auch Eiche, Lärche, Esche und nicht heimische Arten zu finden.

Im Nordosten steht ein niedriger Schuppen bzw. ehemaliger Stall mit einer Art angebauter Voliere oder Zwinger. Der Dachboden ist nach beiden Seiten hin offen, das Dach mit Wellblechen belegt. Die Rückwand des Gebäudes steht unmittelbar an der Klinge. Es sind einige Nistkästen, Nisttaschen und ein Fledermauskasten aufgehängt.



*Abb.: Blick von Westen auf das Plangebiet*



### 3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt ein sonstiges Sondergebiet „Pflegeheim“ fest. Zentral soll ein Altenpflegeheim errichtet werden. Das SO darf innerhalb der Baugrenzen mit einer GRZ von 0,5<sup>1</sup> und maximal fünf Vollgeschossen in offener Bauweise bebaut werden. Es sind Flachdächer mit einer Neigung von 0-5° zu errichten. Das Gebäude darf bis zu 16,00 m hoch werden.

Im Zuge der Neubebauung werden die Bestandsgebäude abgebrochen, die Teiche verschüttet, Mäuerchen abgetragen und alle Gehölze im Plangebiet gerodet.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Grünflächen. Es ist die Pflanzung von drei großkronigen Laubbäumen mit einem Stammumfang von 10-12 cm vorgesehen. Zudem sind mind. 5 % der Grundstücksfläche mit gebietsheimischen Sträuchern gruppen- oder heckenartig zu bepflanzen.

Die Erschließung erfolgt über eine private Zufahrt von der Rittersbrunnenstraße im Süden. Zudem sind sieben Stellplätze für PKWs entlang der Rittersbrunnenstraße geplant.

Der am nördlichen Gebietsrand verlaufende Knecklesklingengraben wird als Wasserfläche festgesetzt, der Gewässerrandstreifen von Bebauung freigehalten.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können. Es werden Vermeidungs- und wenn nötig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung zwischen Mitte März und Mitte Juni viermal begangen<sup>2</sup>. Dabei wurden 30 Vogelarten festgestellt, von denen 25 als Brutvögel eingestuft wurden. 5 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet. Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Im Plangebiet selbst wurden acht Brutreviere von sieben Frei-, Höhlen- und bodenbrütenden Arten festgestellt. In den Gebüsch im Garten brüteten Amsel und Mönchsgrasmücke, in Nistkästen Blaumeise und Kohlmeise. An einen Baum südlich des Wohnhauses brütete ein Hänfling. Rotkehlchen, Zilpzalp und Mönchsgrasmücke brüteten im Gestrüpp entlang des Knecklesklingengrabens.

An den Gebäuden bzw. den an Gebäuden befestigten Nistkästen wurden keine Bruten festgestellt.

Im Umfeld wurden zahlreiche weitere Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter kartiert. Darunter u.a. Gartengrasmücke, Grünspecht, Waldbaumläufer und Gartenrotschwanz (Nistkasten in Obstwiese südlich).

Die folgende Tabelle stellt das Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten zusammen.

<sup>1</sup> Zzgl. 50 % zulässiger Überschreitung für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen etc.

<sup>2</sup> Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

**Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten**

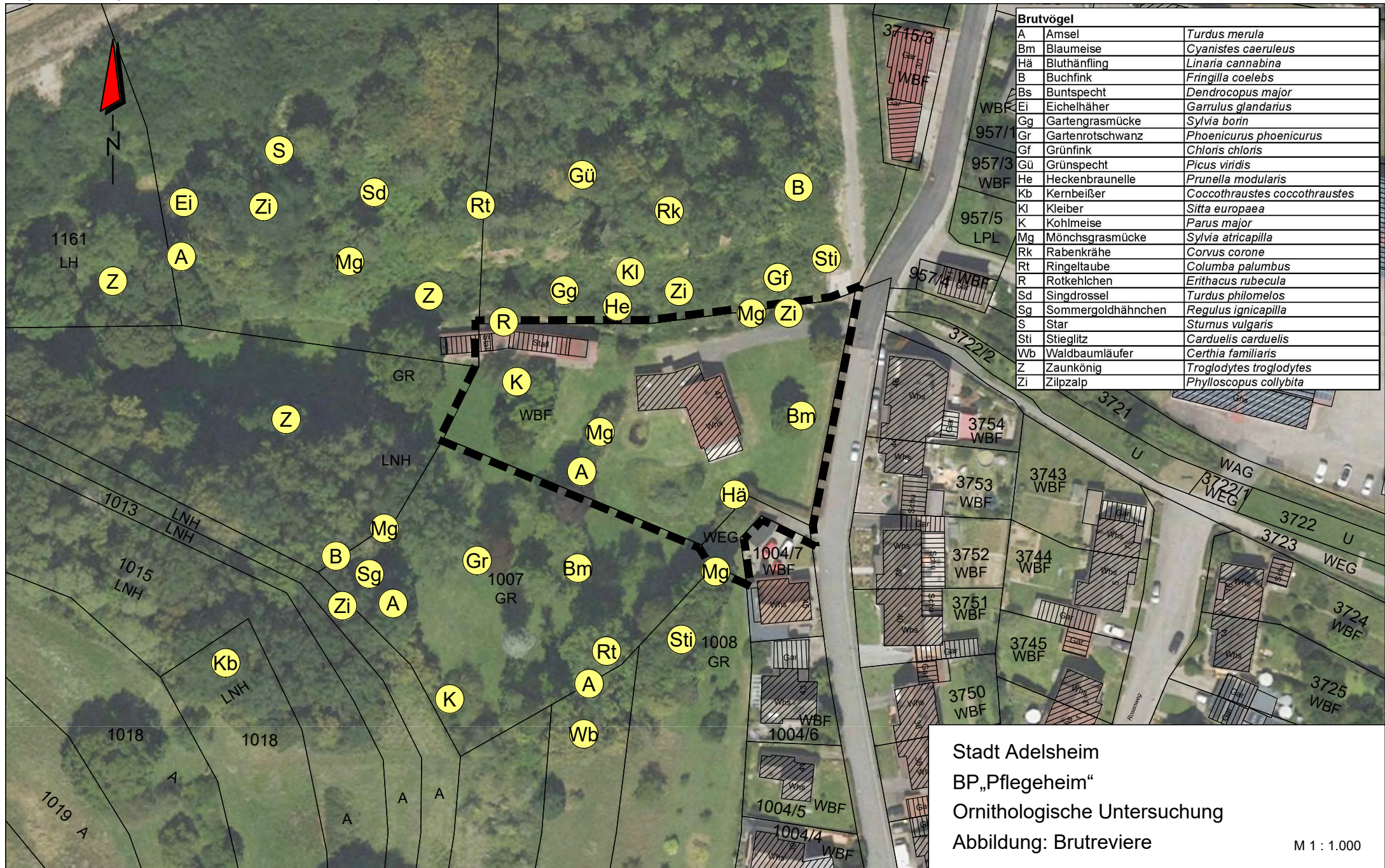
<b>Freibrüter</b>	Amsel, <b>Bluthänfling</b> , Buchfink, Eichelhäher, Gartengrasmücke, <u>Gartenrotschwanz</u> , Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, Buntspecht, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise, Star, Waldbaumläufer
<b>Bodenbrüter</b>	Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp
<b>Halbhöhlenbrüter</b>	<u>Gartenrotschwanz</u>

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet 23 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Auf der Vorwarnliste steht der Gartenrotschwanz. Diese Art ist zwar häufig, seine Brutbestände haben aber stark abgenommen.

Der **Bluthänfling** gilt als gefährdet (Kategorie 3). Die Brutbestände sind erheblich zurückgegangen.

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2019



Stadt Adelsheim  
 BP „Pflegeheim“  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abbildung: Brutreviere

### Prüfung der Verbotstatbestände

Für alle Nahrungsgäste können Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet allenfalls zur Nahrungsaufnahme auf und können Bauarbeiten ausweichen und werden daher nicht getötet oder verletzt. Zur Nahrungssuche geeignete Wiesen, Gärten und Gehölze stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Nahrungsgäste führen, treten nicht ein.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Brutvögel, die in der näheren Umgebung oder innerhalb des Plangebiets brüten bzw. brüten können.

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln (**Verbotstatbestand Nr. 1**) lässt sich vermeiden. Hierzu wird mit Verweis auf §44 BNatSchG Folgendes als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Die Bäume und Sträucher, die für die Umsetzung des Bebauungsplanes entfallen müssen, dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt bzw. gerodet werden. Holz, Astwerk und Schnittgut sind unverzüglich abzuräumen.*

*Der Abbruch von Gebäuden findet vorzugsweise ebenfalls im o.g. Zeitraum statt. Nistkästen sind in diesem Zeitraum ab- bzw. umzuhängen.*

*Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist die künftige Baufläche vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um sicherzustellen, dass keine für Bodenbrüter zur Brut geeigneten Strukturen entstehen.*

Darüber hinaus wird auf Grund der umgebenden Gehölzbestände und Waldränder dringend empfohlen, größere Glasfassaden mit Vogelschutzglas auszustatten.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (**Verbotstatbestand Nr. 2**) sind nicht zu erwarten.

Während der räumlich und zeitlich eng begrenzten Baumaßnahmen kommt es zwar unter Umständen auch zu Störungen von brütenden Vögeln in den Gehölzflächen im Umfeld oder an nahen Gebäude. Davon sind jedoch nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen, die solche Störungen am Ortsrand bzw. in der Ortslage gewohnt sind.

Störungen durch die spätere Nutzung werden nicht wesentlich größer sein, als die Störungen, die durch die angrenzenden Nutzungen bereits bestehen. Mit Sicherheit werden sie aber nicht erheblich sein, d.h. sich auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen auswirken.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans gehen Reviere der Blaumeise und der Kohlmeise (jeweils in Nistkästen) sowie der Freibrüter Mönchsgrasmücke, Amsel und Hänfling (jeweils Gebüsche/Gehölze) verloren. Die Freibrüter finden in den umliegenden, gehölzreichen Flächen geeignete Ausweichmöglichkeiten. Dies kann auch für den Hänfling angenommen werden. Für die Höhlenbrüter ist das Nistplatzangebot beschränkt. Es gehen zudem potentielle Brutplätze von Halbhöhlenbrütern an der Scheune und am Wohnhaus verloren. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten, wird daher wie folgt vorgegangen:

*Alle Nistkästen im Plangebiet werden vor dem Gebäudeabbruch und der Rodung der Gehölze abgehängt und gesichert. Soweit unbeschädigt und intakt, werden sie in den umliegenden Gehölzbeständen bis zum 28.2.2025 wieder aufgehängt. Beschädigte Kästen werden gleichartig ersetzt. Ergänzt werden*

- 2 Nistkästen für Höhlenbrüter Fluglochweite 26 mm
- 2 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter

Art, Anzahl und Standorte der umgehängten und neu aufgehängten Nistkästen werden in einem Lageplan dokumentiert, der der uNB vorgelegt wird.

Bei der jährlichen Reinigung im Herbst oder Winter wird in den Jahren 1, 2 und 3 die Belegung dokumentiert und das Ergebnis in einer Kurzdokumentation der uNB übermittelt.

Die Kästen sind für mind. 25 Jahre zu erhalten und zu pflegen bzw. bei Abgang und Verlust gleichartig zu ersetzen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und das Eintreten von **Verbotstatbestand Nr. 3** kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Vögel treten keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ein.

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten des Anhangs IV konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

Die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, der Große Feuerfalter und die Haselmaus müssen näher betrachtet werden.

### 4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den Raum, in dem der Geltungsbereich liegt, Nachweise von 11 Fledermausarten. Bei einer Untersuchung im unweit gelegenen Adelsheimer Schlosspark im Jahr 2010<sup>1</sup> wurden folgende neun Arten nachgewiesen:

Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )
Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )
Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )

Alle diese Arten können auch im Umfeld des Plangebiets vorkommen, das Plangebiet überfliegen und zum Teil dort oder im Umfeld auch Quartiere haben. Arten wie z.B. die Zwergfledermaus oder die Bartfledermäuse können - geeignete Quartierstrukturen vorausgesetzt – die Gebäude als Wochenstubenquartiere und Baumhöhlen als Zwischen- oder Männchenquartier nutzen.

<sup>1</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

Bei einer ersten Übersichtsbegehung im Februar 2024 wurden daher das Quartierpotential und die mögliche Bedeutung als Jagdhabitat bewertet. Quartiere waren im Gebiet am Wohnhaus, am Schuppen und auch an den Obstbäumen zunächst nicht auszuschließen. Am Schuppen hängt zudem eine Fledermaushöhle, die per se als Quartier geeignet ist. Auch der Baumbestand südlich und die Waldflächen der Umgebung wurden auf Quartierpotential untersucht.

### Quartierpotential Baumbestand und Wald

Die Bäume im Geltungsbereich und im Umfeld wurden bei der Begehung am 28.02.2024 – soweit erforderlich mittels Fernglas – auf Höhlen und sonstige, potentielle Quartierstrukturen kontrolliert.<sup>1</sup> An den Bäumen im Geltungsbereich wurden keine geeigneten Höhlen- oder Spaltenstrukturen festgestellt. Lediglich die an den Bäumen hängenden Nistkästen könnten u.U. und soweit sie noch einigermaßen intakt sind auch als Quartier für Fledermäuse dienen.

In der Obstwiese südlich wurden an vier Bäumen Höhlen oder Spaltenstrukturen festgestellt. Bei einer handelt es um eine kleinere Höhlung, die bei genauerer Betrachtung nicht als Fledermausquartier in Frage kommt. Drei Bäume mit Strukturen bieten grundsätzlich Quartierpotential bzw. war eine genauere Bewertung der Quartierseignung ohne endoskopische Kontrolle nicht möglich.

Im unteren Hangbereich des Waldes nördlich des Knecklesklingsengrabens wächst Jungwuchs und Gestrüpp, das gänzlich frei von Höhlen oder sonstigen potentiellen Quartierstrukturen ist. Im oberen Hangbereich des steil ansteigenden Hangs stehen außerhalb des Waldabstands zur Baugrenze einige Eichen und ein Buchentorso, an denen es Höhlungen und potentielle Spaltenquartiere gibt. Auf Grund des Abstands zur Baugrenze und der höheren Lage (Bäume stehen höher als das 16 m hohe, geplante Gebäude) wurde auf eine tiefergehende Dokumentation der Quartierstrukturen im Waldbestand verzichtet.

Im Waldbestand westlich stehen neben Fichten auch einige Eichen und Buchen, an denen jedoch keine potentiellen Quartierstrukturen festgestellt wurden.

Die folgende Abbildung zeigt die Bäume (grün), Waldbestände (grün schraffiert), für die zunächst Quartierpotential festgestellt wurde und die Waldbereiche ohne Quartierpotential (orange schraffiert). Abgebildet ist zudem der Standort der künstlichen Fledermaushöhle.



Abb.: Quartierpotential an Bäumen und in Waldbeständen

<sup>1</sup> Begehung durch P. Kaiser, Wagner + Simon Ingenieure GmbH

Die drei Bäume südlich wurden bei einer Begehung am 10.05.2024 und dann nochmals am 20.07.2024 endoskopisch untersucht. Es gab keine Hinweise auf eine aktuelle oder vormalige Nutzung durch Fledermäuse. Die Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, eine gelegentliche Nutzung als Zwischenquartier ist an allen drei Strukturen möglich.

Bei allen Begehungen im Mai, Juni, Juli und August wurde zudem die künstliche Fledermaushöhle und die Nistkästen – soweit intakt und nicht offensichtlich von Vögeln belegt - auf anwesende Fledermäuse und Hinterlassenschaften kontrolliert. Es gab keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse, auch nicht am Fledermauskasten.

#### Quartierpotential Gebäude

Das **Wohnhaus** ist bis unter das Dach ausgebaut. Quartiere im Gebäudeinneren konnten ausgeschlossen werden. Am Gebäudeäußeren sind es vor allem die Fensterläden und ggf. die Attika des Flachdachanbaus, die als Quartiere in Frage kämen. Bei einer ersten Sichtkontrolle der Strukturen und dem unterhalb befindlichen Untergrund bzw. Gebäudeabsätzen konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Die Attika stellte sich bei genauerer Betrachtung als nicht geeignet dar, da mögliche Spaltenquartiere verschlossen sind. An den Fensterläden wurden keine Kotreste o.Ä. festgestellt, die bei derartigen Quartieren i.d.R. auch außerhalb der Quartierszeiten offensichtlich sind.



Abb.: Wohnhaus Ansicht Rückseite (l.) und Ansicht Vorderseite (r.)

Bei den weiteren Begehungen im April, Mai, Juni, Juli und August wurden die Fensterläden jeweils auf Fledermäuse kontrolliert. Das gesamte Gebäude, Fenstersimse und der Untergrund um das Gebäude wurden auf Kot oder sonstige Hinweise auf Fledermäuse kontrolliert. Es gab keinerlei Hinweise auf eine Quartiersnutzung. Auf Grund der wenigen geeigneten Quartierstrukturen und da diese eingehend kontrolliert werden konnten, kann eine Quartiersnutzung am Wohnhaus ausgeschlossen werden.

Der **Schuppen** wurde von innen und außen auf mögliche Quartierstrukturen untersucht. Die Innenräume sind entweder sehr offen und zugig oder unzugänglich (entweder dichte Fenster und Türen oder Fenster mit Gitter verkleidet) und zudem mit glattem Beton und ohne geeignete Hangplätze. Das „Dachgeschoss“ ist unverblendet und ebenfalls offen und zugig. Auch hier gibt es keine geeigneten Quartierstrukturen. Die Rückwand zur Klinge ist zum Teil betoniert, zum Teil mit feinporigen Ziegelsteinen gemauert. Auch an diesen Wänden gibt es keinerlei geeignete Quartierstrukturen.

Zwei Reihen unterhalb des „Dachgeschosses“ sind auf einem rd. 10 m langen Abschnitt mit Hohlblocksteinen gemauert. Hohlblocksteine sind – entsprechende Beschädigungen oder Zugangsspalten vorausgesetzt – gerne von Fledermäusen angenommene Strukturen.

Die Steine sind jedoch von der Innenseite des Gebäudes nicht anfliegar und von der Außenseite allesamt unbeschädigt, dicht verfugt und ohne Zugangsmöglichkeit für Fledermäuse.



Abb.: Schuppen, Vorderseite (l.) und Rückseite (r.)

### Jagdhabitat & Aktivität

Das Plangebiet ist zwar klein und teilweise bebaut, mit den naturnahen Gartenflächen, den Teichen und den umliegenden Waldflächen konnte jedoch eine gewisse Bedeutung als Jagdhabitat nicht ausgeschlossen werden. Als wichtige Leitstruktur für Fledermäuse ist sicher das Seckachtal und die bachbegleitenden Gehölze zu bewerten.

Um die Bedeutung als Jagdhabitat besser bewerten zu können und ggf. Hinweise auf Quartiere im Umfeld zu erhalten, wurden zwei spätabendliche/nächtliche Begehungen am 16.06.2024 (21.30 bis ca. 23.30 Uhr, leichte Bewölkung, 18°C – 16°C) und am 16.07.2024 (20:45 Uhr bis 22.45 Uhr, weitgehend wolkenlos, 20°C – 18°C) vorgenommen. Die Begehungen fanden unter Einsatz eines Bat-Detektors<sup>1</sup> mit automatischer Artbestimmung und einer leistungsstarken Wärmebildkamera<sup>2</sup> statt.<sup>3</sup> Dieser Detektor erfasst i.d.R. Jagdaktivität zuverlässig und bestimmt die Fledermausarten, soweit es sich um Jagdlaute und nicht allzu große Distanzen handelt. Gewisse Unsicherheiten bei der Artbestimmung kommen bei diesem, wie auch bei anderen Detektoren jedoch vor. Die Anzahl der jagenden Tiere bzw. sonstige Aktivität in Entfernungen bis ca. 100 m kann mit der Wärmebildkamera im übersichtlichen Gelände festgestellt werden.

Bei der Begehung am 16. Juni flogen ca. 15 Minuten nach Einbruch der Dämmerung in kurzem Abstand aus der Ortslage von Adelsheim kommend vier bis fünf Zwergfledermäuse (*P. pipistrellus*) an, die kurzzeitig über dem Baumbestand und im Umfeld der Teiche jagten und dann in Richtung Seckachtal davonflogen. Gegen 22.25 Uhr überflog ein (vermutlich) Großes Mausohr (*M. myotis*), ebenfalls von Süden kommend das Gelände und verschwand im nahen Waldbestand nördlich. Nach 23 Uhr war noch ein Überflug und kurzzeitige Jagdaktivität eines weiteren Individuums, vermutlich einer Fransenfledermaus (*M. nattereri*) festzustellen sowie der Überflug zweier Zwergfledermäuse mit kurzzeitiger Jagd am Waldrand nördlich.

Während der Begehung wurde das Gebiet und insbesondere der Waldrand nördlich regelmäßig mit der Wärmebildkamera abgesehen/beobachtet, um Fledermausaktivität festzustellen, die ggf. auf Grund der Distanz vom Detektor nicht erfasst wurde. Eine intensive Beobachtung des Waldrands nördlich fand während der erwarteten Ausflugszeiten kurz nach Einbruch der Dämmerung statt. Über den Abend verteilt wurden sporadische Überflüge (insgesamt vier zusätzliche Überflüge) kleiner Fledermausarten festgestellt, die der Detektor nicht erfasste. Eine Artbestimmung war nicht möglich. Hinweise auf eine Quartiersnutzung oder Ausflüge aus den Bäumen gab es nicht.

Am 16. Juli waren es zunächst zwei Breitflügel-Fledermäuse (*E. serotinus*) die bereits gegen 21 Uhr vermutlich aus dem Siedlungsbereich kommend in das Gebiet einflogen, kurzzeitig intensiv jagten und dann nach Nordosten aus dem Gebiet flogen. Kurz darauf flogen wiederum in kurzem Abstand drei bis vier Zwergfledermäuse an und jagten in der Obstwiese südlich und im

<sup>1</sup> Echo Meter Touch 2 PRO

<sup>2</sup> Pulsar Helion XP 38

<sup>3</sup> Begehung durch J. Wagner

Umfeld der Teiche. Die Aktivität hielt ca. 10 Minuten an, dann waren die Tiere verschwunden. Gegen 21.30 Uhr flogen nochmals zwei bis drei Zwergfledermäuse an, jagten wiederum kurzzeitig und intensiv im Umfeld der Teiche und verschwanden. Gegen 22 Uhr jagte einige Minuten eine *Myotis mystacinus / brandtii* (*Kleine Bartfledermaus / Brandtfledermaus*) über dem Areal. Da sich die Ortungsrufe von *Myotis mystacinus* und *Myotis brandtii* sehr ähneln und der Detektor hier ggf. auch keine sichere Unterscheidung vornehmen kann, ist eine abschließende Artbestimmung nicht möglich. Vermutlich handelt es sich aber um die Kleine Bartfledermaus. Im weiteren Verlauf des Abends konnten mit dem Detektor keine Fledermäuse mehr erfasst werden.

Während der Begehung wurde das Gebiet und insbesondere der Waldrand nördlich wiederum regelmäßig mit der Wärmebildkamera abgesucht/beobachtet (analog erste Begehung). Es konnten wiederum gelegentliche Überflüge (insgesamt fünf Beobachtungen während der Erfassungszeit) von kleinen Fledermausarten festgestellt werden, die mit dem Detektor nicht erfasst wurden. Auch diesmal gab es keine Hinweise auf eine Quartiersnutzung.

Fazit der Begehungen ist, dass die Fläche durchaus als Jagdhabitat geeignet ist, von Zwergfledermäusen regelmäßig und von weiteren Arten gelegentlich bejagt oder zumindest überflogen wird. Bei umfangreicheren Erfassungen ließen sich sicher noch weitere Arten nachweisen. Zur Insektenjagd interessant sind die Teiche und die Obstwiese südlich. Die Fledermausaktivität am Waldrand nördlich war gering. Eine Bedeutung des Gebiets als essentielles Jagdhabitat kann auf Grund der geringen Flächengröße und der Ergebnisse der Erfassung ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine Quartiersnutzung im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets gab es nicht, die teilweise zeitnah nach dem Ausflugbeginn auftauchenden Zwerg- und Breitflügel-Fledermäuse deuten aber auf Quartiere in der Ortslage von Adelsheim hin. Für Arten mit regelmäßigen Quartierswechseln bilden die Begehungen zudem nur einen Ausschnitt ab, sodass auch im Waldbestand nördlich Quartiere insbesondere auf Grund der guten Lebensraumeignung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (*Verbotstatbestand Nr. 1*) lässt sich vermeiden, in dem die Gebäude im Winterhalbjahr abgebrochen und die Nist- und der Fledermauskasten außerhalb der Quartierszeiten abgehängt/umgehängt werden. Die Rodung der Gehölze findet ebenfalls im Winterhalbjahr statt (siehe Vögel).

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*) und sind ebenfalls nicht zu befürchten. Es geht zwar ein interessantes, aber sehr kleines Jagdhabitat verloren. Westlich wird ein neuer Tümpel angelegt und damit im unmittelbaren Umfeld eine Aufwertung geschaffen. Leitstrukturen werden nicht unterbrochen oder beeinträchtigt.

Es gab keine Hinweise auf Quartiere im näheren Umfeld. Die potentiellen Quartiere im Baumbestand nördlich (älterer Baumbestand beginnend bei Höhe von rd. 248 m ü NN, Quartierstrukturen in Höhen von 6 – 15 m darüber) liegen höher als die künftige Gebäudehöhe (oberste Gebäudehöhe EFH 231,50 + 16,00 m = 247,50 m ü NN). Um mögliche Beeinträchtigungen weiter zu reduzieren, wird empfohlen, die Außenbeleuchtung insbesondere nach Norden während und unmittelbar vor der Wochenstubenzeit und zur Paarungszeit (April bis Mitte/Ende September) auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und insektenschonende, nach unten abstrahlende Außenbeleuchtungen vorzusehen.

Mit dem Abbruch der Gebäude gehen einige wenige potentielle, aber nicht genutzte Quartierstrukturen verloren. Der Fledermauskasten und die Nistkästen werden umgehängt bzw. durch neue ersetzt. Im Sinne eines vorsorgenden Artenschutzes wird empfohlen, am neuen Gebäude, im Baumbestand südlich oder nördlich zusätzlich zur umgehängten Fledermaushöhle vier Flachkästen und zwei Fledermaushöhlen aufzuhängen. Die Standorte werden in der Karte

zu den Nistkästen vermerkt. Im Rahmen des Monitorings für die Nistkästen kann eine Kontrolle der Nutzung durch Fledermäuse erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass bzgl. der Fledermäuse artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

#### 4.2.2 Amphibien

Gemäß Abschichtungstabelle im Anhang gibt es Nachweise von drei Amphibienarten des Anhang IV im Umfeld von Adelsheim. Dies sind *Gelbbauchunke*, *Springfrosch* und *Nördlicher Kammmolch*.

Im Geltungsbereich gibt es zwei Folienteiche, in denen größere Mengen Laich und auch Kaulquappen der Erdkröte gefunden wurde. Nachgewiesen wurde zudem ein Feuersalamander an einem kleinen Gartenmäuerchen. Die Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe Grünordnerischer Beitrag, siehe Abbildung im Anhang) behandelt. Es wird vor dem für die Bebauung notwendigen Ver-schütten der Teiche ein Ersatzgewässer unweit westlich angelegt.

Für die drei Anhang IV Arten bieten die Folienteiche und auch die nur selten wasserführende Klinge keine geeigneten Laichhabitats. Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit in den Teichen bzw. im Umfeld kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ist bzgl. der Artengruppe der Amphibien nicht zu erwarten.

#### 4.2.3 Reptilien

Aus dem Raum Adelsheim sind Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern bekannt. Geeignete Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen vorausgesetzt, war ein Vorkommen nicht auszuschließen. Bei der ersten Begehung zur allgemeinen Bestandserfassung im Februar 2024 wurde das Plangebiet und das nähere Umfeld auf die Eignung als Lebensstätte von Zauneidechsen und Schlingnattern geprüft.

*Schlingnattern* kommen in wärmebegünstigten Hanglagen mit sandig-steinigem Untergrund und niedriger Vegetation vor. Sie bevorzugen als Lebensraum ein Mosaik aus unterschiedlicher Vegetation, Gehölzen, Trockenmauern, Felsen, etc. Es ist zwar durchaus möglich, dass Schlingnattern im weiteren Umfeld vorkommen, das Plangebiet selbst bietet aber nicht alle erforderlichen Strukturen, die einen Lebensraum von Schlingnattern ausmachen.

Als Lebensraum für *Zauneidechsen* eignen sich vor allem die Gartenmäuerchen im Zentrum des Plangebiets sowie der trockengefallene Knecklesklingengraben im Osten. Auch auf der Streuobstwiese, in Gebüsch, am Waldrand oder an den Gebäuden sind Vorkommen der Art möglich.

Die relevanten Bereiche im Geltungsbereich und im näheren Umfeld wurden daher an vier weiteren Terminen im Jahr 2024 begangen und auf Reptilien untersucht. Für Reptilien interessante Flächen und Strukturen wurden dabei mehrfach langsam abgelaufen und gut besonnte Bereiche über längere Zeit beobachtet.

Die Tabelle auf der Folgeseite zeigt die Termine und die jeweiligen Witterungsbedingungen und Nachweise.

Datum Zeit	Witterung	Habitat	Nachweis
11.04.2024 09:50-10:50 Uhr	Sonnig, blauer Himmel, 12°C	An Mäuerchen im trocken- gefallenen Knecklesklingengraben.	<b>2 Zauneidechse juv.</b> 2 Blindschleichen
10.05.2024 09:00-09.45 Uhr	Sonnig, Schleierwol- ken, 16-18°C	Böschung im trocken- gefallenen Knecklesklingengraben	<b>1 Zauneidechse adult</b> ♂
06.06.2024 13.00-14.00 Uhr	Sonnig, 23°C	Hausschacht Gartenmäuerchen	2 Ringelnattern 1 Blindschleiche
22.08.2024 14.40 – 15.30 Uhr	Sonnig, Schleierwol- ken, bis 24°C	Gartenmäuerchen	Rascheln, <b>ggf. ZE</b>

Im trockenengefallenen Knecklesklingengraben gab es den Nachweis einer adulten und zwei juveniler Zauneidechsen. Am Mäuerchen neben dem Folienteich wurde bei einer Begehung im August ein Rascheln vernommen, dass u.U. von einer Zauneidechse stammen könnte. Einen sicheren Nachweis gab es dort aber nicht.

Am Haus gab es zudem Funde von Ringelnattern (Lichtschacht), an den Gartenmäuerchen und im Knecklesklingengraben von Blindschleichen. Aufgrund der Lebensraumeignung ist ein Vorkommen von Zauneidechsen auch an der Gartenmauer im Plangebietszentrum trotz fehlender sicherer Nachweise möglich.

Ein gelegentliches Auftauchen von Einzeltieren der Zauneidechse – insbesondere von Jungtiere – ist auch im Bereich der Streuobstwiese nicht auszuschließen. Hier fehlen derzeit aber geeignete Strukturen zum Sonnen.

Nach- oder Hinweise auf Schlingnattern gab es nicht.

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt die Nachweispunkte und die als Lebensstätten bzw. potentielle Lebensstätten der Zauneidechse bewerteten Flächen.



Die folgende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezieht sich nur auf die Anhang IV - Art Zauneidechse. Die vorgesehenen Maßnahmen sind aber auch für Blindschleiche und Ringelnatter wirksam.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

<p><b>Werden Zauneidechsen verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b></p>
<p><u>Situation</u></p> <p>Im trockengefallenen Knecklesklingengraben gab es den Nachweis einer adulten und zwei juveniler Zauneidechsen. Am Mäuerchen neben dem Folienteich wurde bei einer Begehung im August ein Rascheln vernommen, dass u.U. von einer Zauneidechse stammen könnte. Einen sicheren Nachweis gab es dort aber nicht. Aufgrund der Lebensraumeignung ist ein Vorkommen von Eidechsen auch an der Gartenmauer im Plangebietszentrum trotz fehlender sicherer Nachweise möglich.</p> <p>Ein gelegentliches Auftauchen von Einzeltieren – insbesondere Jungtiere – ist auch im Bereich der Streuobstwiese nicht auszuschließen.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Das Plangebiet wird überwiegend als Sondergebiet für ein Pflegeheim ausgewiesen. Die Gebäude werden abgebrochen, die Gartenflächen mitsamt den Gehölzen und Mäuerchen beräumt.</p> <p>Der Knecklesklingengraben bleibt im heutigen Zustand erhalten. Durch das höhere Gebäude kann es in den unteren Grabenbereichen aber zu einer zusätzlichen Beschattung kommen.</p> <p>Bei der Baufeldräumung, insbesondere zu Zeiten der Winterruhe oder zu Zeiten der Eiablage, ist zu befürchten, dass Eidechsen verletzt oder getötet werden. In der aktiven Zeit sind die Reptilien mobil und das Risiko, dass sie zu Schaden kommen ist gering.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>Um zu vermeiden, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden, muss sichergestellt werden, dass sich zu Baubeginn keine Eidechsen mehr in den Bauflächen aufhalten. Die Lebensstätten sind dafür so abzuräumen, dass möglicherweise vorhandene Zauneidechsen vor bzw. mit der Baufeldräumung aus den Flächen in Richtung der verbleibenden Lebensstätten und den herzustellenden Ersatzlebensstätten (siehe CEF-Maßnahmen) vergrämt werden. Um eine Tötung oder Verletzung während der Bauphase zu vermeiden, muss zudem sichergestellt werden, dass die Tiere nicht zurück ins Baufeld wandern können und dass die angrenzenden Lebensstätten während der Bauphase vor Befahren geschützt sind.</p> <p>Derzeit wird ein Baubeginn im Herbst 2025 angestrebt. Auf diesen Zeitplan ist das nachfolgende Konzept zunächst ausgerichtet. Verschiebt sich der Zeitplan, ist das Konzept ggf. anzupassen.</p> <p>Folgendes wird hierzu mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Im Winterhalbjahr vor der eigentlichen Baufeldräumung wird das gesamte Baufeld möglichst kurz gemäht. Das Mähgut wird abgeräumt. Alle Gehölze werden möglichst bodennah auf den Stock gesetzt.</i></p> <p><i>Alle als Versteck geeigneten Strukturen wie herumliegende Holzteile, Steine und sonstige Ablagerungen werden sorgfältig abgeräumt. Die Gebäude werden abgebrochen und das gesamte Abbruchmaterial sorgfältig(!) aus den Flächen geräumt.</i></p> <p><i>Wurzelstöcke und Mäuerchen, in bzw. an denen Eidechsen überwintern können, bleiben zunächst unberührt. Sofern Eidechsen in der Fläche überwintern, werden sie voraussichtlich nach Ende der Winterruhe mangels Deckung aus den Flächen abwandern.</i></p>

Anfang bis Mitte April (oder Mitte August bis Anfang September) werden die Bauflächen von fachkundigen Personen an zunächst mindestens drei Terminen begangen und auf Eidechsen und sonstige Reptilien (und adulte Amphibien) abgesucht. Angetroffene Tiere werden zu den Ersatzlebensstätten bzw. nach außerhalb des Baufeldes verbracht. Werden beim dritten Termin noch Zauneidechsen festgestellt, sind weitere Termine vorzusehen, bis an mind. zwei aufeinanderfolgenden Terminen keine Reptilien mehr im Baufeld gesichtet werden.

Je nach Aufwuchs sind die Flächen Mitte April nochmals kurz zu mähen. Nach erneuter Kontrolle durch einen Fachkundigen werden die Mäuerchen in der Fläche händisch abgeräumt und die Wurzelstöcke gezogen. Die Arbeiten werden von fachkundigen Personen begleitet.

Nach dem Räumen des Baufelds und nachdem ggf. noch vorhandene Amphibien (siehe GOB) aus den Flächen abgewandert sind, wird das Baufeld nach Norden, Westen und Süden mit reptilien-/amphibiensicheren Zäunen abgezäunt. Damit soll das Einwandern von Reptilien, Amphibien und sonstigen Kleintieren während der Bauphase vermieden werden. Die Zäune sind bis zum Ende der Baumaßnahmen zu erhalten.

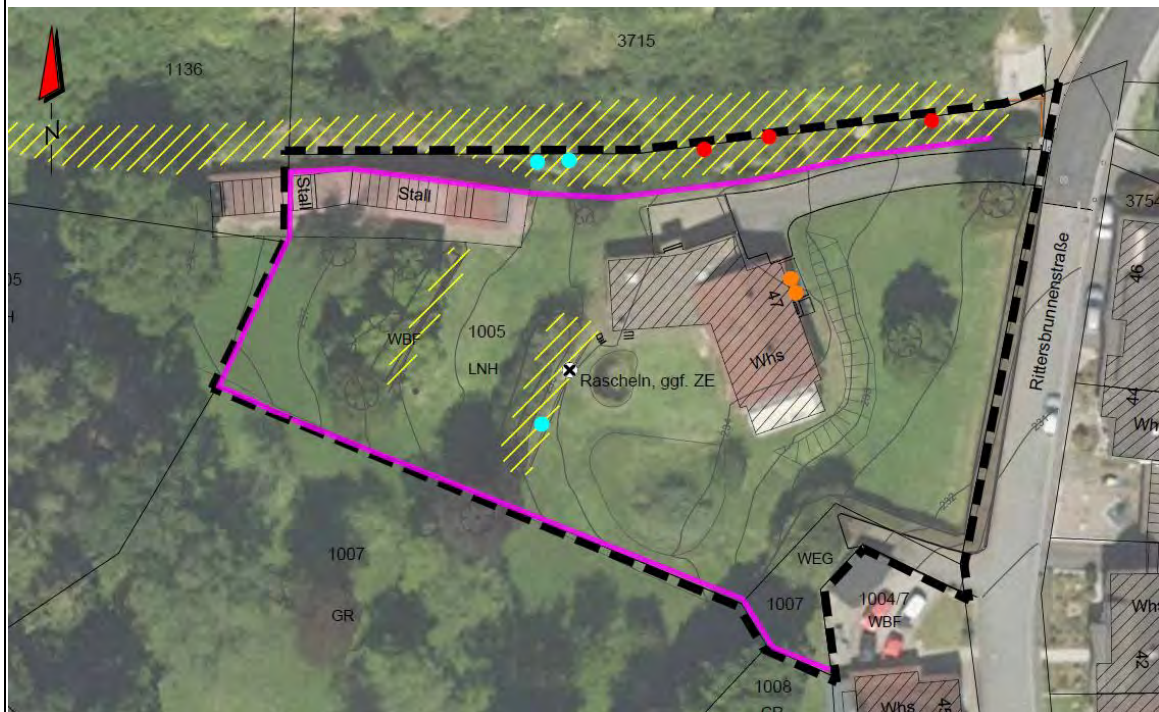


Abb.: Reptilienschutzzaun zur Verhinderung der Rückwanderung in das Baufeld (magenta)

**Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.**

**Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d. h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

Situation

Im trockengefallenen Knecklesklingengraben gab es den Nachweis einer adulten und zwei juveniler Zauneidechsen. Am Mäuerchen neben dem Folienteich wurde bei einer Begehung im August ein Rascheln vernommen, dass u.U. von einer Zauneidechse stammen könnte. Einen sicheren Nachweis gab es dort aber nicht. Aufgrund der Lebensraumeignung ist ein Vorkommen von Eidechsen auch an der Gartenmauer im Plangebietszentrum trotz fehlender sicherer Nachweise möglich.

Ein gelegentliches Auftauchen von Einzeltieren – insbesondere Jungtiere – ist auch im Bereich der Streuobstwiese nicht auszuschließen.

Als Raum der lokalen Zauneidechsenpopulation werden alle geeigneten Lebensstätten im Westen von Adelsheims und westlich der Seckach angenommen. Entlang des Talhangs bzw. des Tals bestehen Verbindungen ohne größere Barrieren bis nach Zimmern und darüber hinaus. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird entsprechend der landesweiten Einstufung<sup>1</sup> mit ungünstig/unzureichend bewertet.

#### Prognose

Das Plangebiet wird überwiegend als Sondergebiet für ein Pflegeheim ausgewiesen. Die Gebäude werden abgebrochen, die Gartenflächen mitsamt den Gehölzen und Mäuerchen beräumt.

Der Knecklesklingengraben bleibt im heutigen Zustand erhalten. Durch das höhere Gebäude kann es in den unteren Grabenbereichen aber zu einer zusätzlichen Beschattung kommen.

Die Randbereiche des Grabens und der Hausgarten stellen einen kleinen Teil der Lebensstätten der lokalen Population dar. Ein kleiner Teilbereich im Raum der lokalen Population wird damit verloren gehen. Dass durch den kleinflächigen Verlust von Flächen – insbesondere unter Berücksichtigung der u. g. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen - erhebliche Störungen und damit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population entstehen, ist nicht zu erwarten.

#### Vermeidung

Das Räumen der Baufläche und damit auch das Räumen der Lebensstätte und potentiellen Lebensstätten wird so vorgenommen, dass Zauneidechsen außerhalb der sensiblen Überwinterungs- und Fortpflanzungszeiten vergrämt werden (siehe oben).

Im Umfeld werden Stein- und Totholzhaufen angelegt (siehe unten).

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

### **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

#### Situation

Im trockengefallenen Knecklesklingengraben gab es den Nachweis einer adulten und zwei juveniler Zauneidechsen. Am Mäuerchen neben dem Folienteich wurde bei einer Begehung im August ein Rascheln vernommen, dass u.U. von einer Zauneidechse stammen könnte. Einen sicheren Nachweis gab es dort aber nicht. Aufgrund der Lebensraumeignung ist ein Vorkommen von Eidechsen auch an der Gartenmauer im Plangebietszentrum trotz fehlender sicherer Nachweise möglich.

Ein gelegentliches Auftauchen von Einzeltieren – insbesondere Jungtiere – ist auch im Bereich der Streuobstwiese nicht auszuschließen.

#### Prognose

Das Plangebiet wird überwiegend als Sondergebiet für ein Pflegeheim ausgewiesen. Die Gebäude werden abgebrochen, die Gartenflächen mitsamt den Gehölzen und Mäuerchen beräumt.

Mit dem Abräumen und der Bebauung der Gartenflächen entfallen kleinräumig Flächen und Strukturen, in denen es zwar keine sicheren Nachweise gab, Zauneidechsen aber grundsätzlich zu erwarten sind.

Der Knecklesklingengraben bleibt im heutigen Zustand erhalten. Durch das deutlich höhere Gebäude kann es aber insbesondere in den Vormittagsstunden zu einer Beschattung der unteren

<sup>1</sup> LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg, Stand März 2014.



**Flst.Nr. 1005 und 1136**

Am Südrand des Flst.Nr. 1136 wird nördlich der Klinge ein Teilbereich des Gehölzbestands auf den Stock gesetzt und durch regelmäßiges auf den Stock setzen alle 3-5 Jahre niedrig gehalten. In der Fläche werden ein größerer (rd. 20 m<sup>3</sup>) und ein kleinerer Steinriegel (rd. 10 m<sup>3</sup>) angelegt, die jeweils mit einem Totholzhaufen (2 m<sup>3</sup>) ergänzt werden.

Um die Besonnung der Fläche zu verbessern, werden in Abstimmung mit der uNB die Fichten im Waldbestand südlich (Flst.Nr. 1005) eingeschlagen.

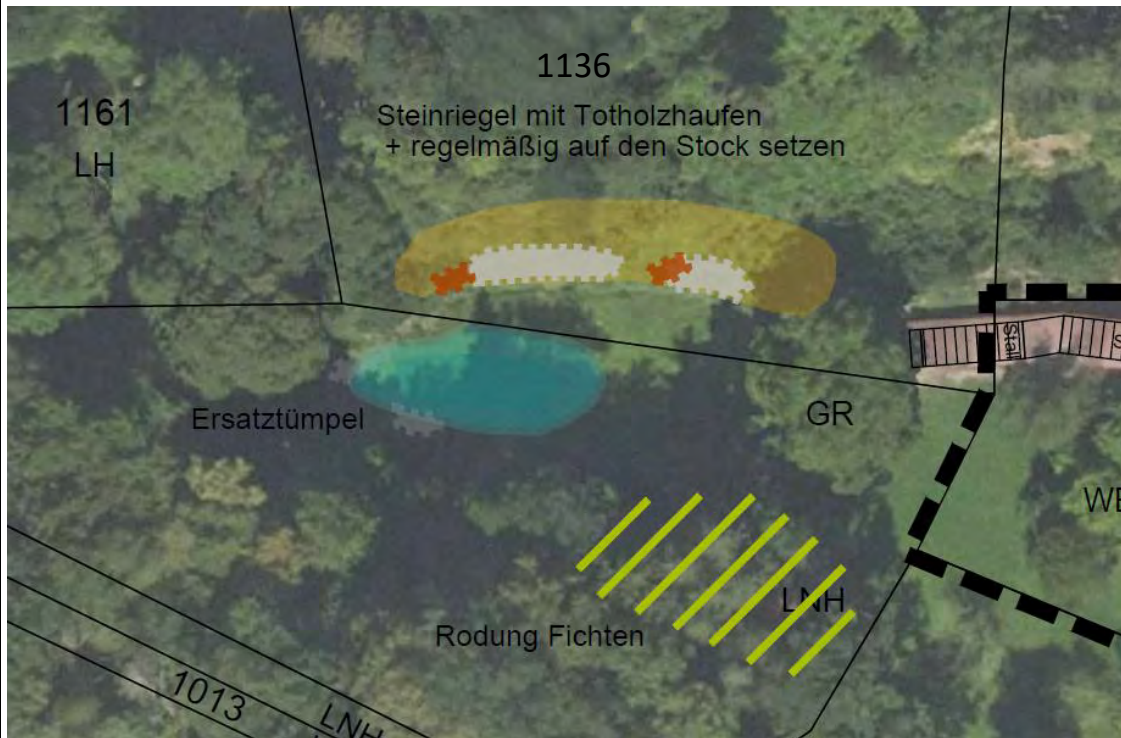


Abb.: Lageplan/Skizze zu den Ersatzhabitaten in Flst.Nr. 1136 (ohne Maßstab)

Die Haufen sind ergänzend zum Auf-den-Stock-Stezen mind. alle zwei Jahre freizuschneiden, um höheren Bewuchs und eine Beschattung zu vermeiden.

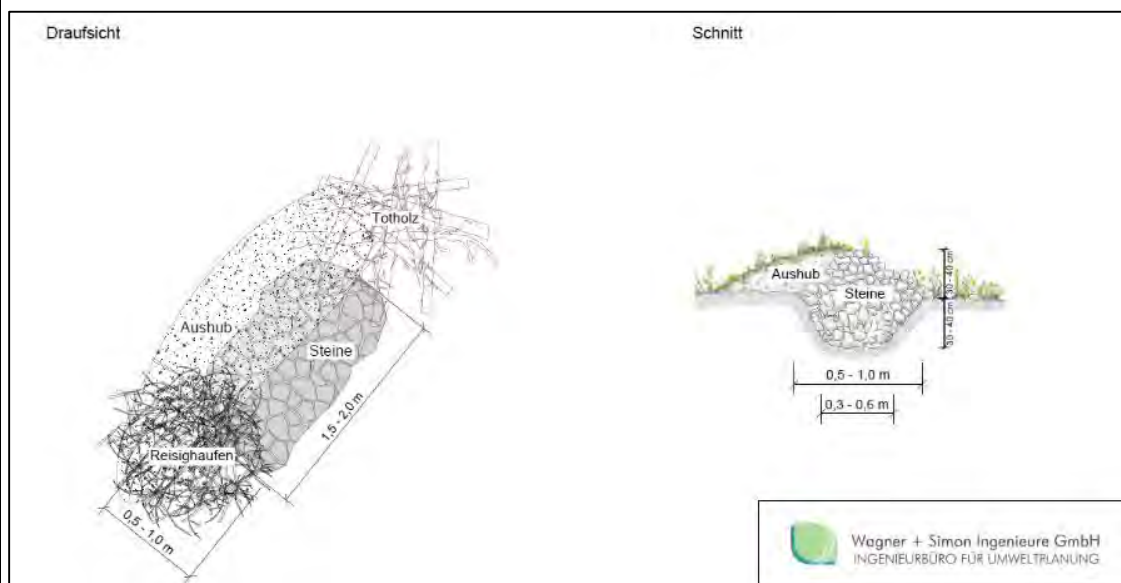


Abb.: Skizze zur Anlage der Reisig- und Steinhaufen (unmaßstäblich)

*Das Anlegen der Strukturen muss vorgezogen zur Vergrämung der Zauneidechsen aus dem Baubereich erfolgen. Es wird empfohlen, die Strukturen noch im Winter/zeitigen Frühjahr 2025 anzulegen. Die abschließende Vergrämung der Zauneidechsen kann entweder im April 2025 oder ab Mitte August 2025 unmittelbar vor Beginn der weiteren Bauarbeiten erfolgen.*

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)**

#### 4.2.4 Großer Feuerfalter

Es gibt einen älteren Nachweis des Großen Feuerfalters auf dem Hochwasserrückhaltedamm im Kirnautal zwischen Adelsheim und Osterburken (siehe Managementplan für das FFH-Gebiet Seckachtal und Schefflenzer Wald).

Der Geltungsbereich und das Umfeld wurden daher bei den Begehungen (Aufstellung siehe Reptilien) auf nichtsaure Ampfer als typische Raupenfutterpflanze der Art untersucht. Im westlichen Bereich des Gartens wurden im Mai vier Pflanzen des Krausen Ampfer festgestellt. Eine Pflanze stand innerhalb, drei weitere außerhalb des Geltungsbereichs am großen Nussbaum.

Sie wurden bei Begehungen am 6.6.2024 und bei einer erneuten Kontrolle am 20.07.2024 auf Eier, Raupen und Fraßspuren untersucht. Hinweise auf ein Vorkommen des Großen Feuerfalters gab es nicht.

Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

#### 4.2.5 Haselmaus

Die Haselmaus ist weit verbreitet und es gibt auch Nachweise aus dem TK-Quadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt. U.a. wurden am Eckenberg auf der gegenüberliegenden Talseite in 2021 Haselmäuse nachgewiesen.<sup>1</sup>

Im Geltungsbereich selbst gibt es keine geeigneten Haselmauslebensräume. In den umliegenden Waldflächen und insbesondere am südexponierten Hangbereich nördlich des Geltungsbereichs sind Vorkommen möglich und zu erwarten.

Direkte Eingriffe in den potentiellen Lebensraum oder die Lebensraumeignung und auch bauzeitliche Störungen sind nicht zu erwarten. Zu prüfen war, ob es durch das höhere Gebäude zu einer zusätzlichen Beschattung in den Hangbereichen nördlich kommt, die zu einer merklichen Lebensraumabwertung führen kann. Hierfür wurde mit dem Tool „Sonnenverlauf.de“<sup>2</sup> für ein 15 m hohes Gebäude der Schattenwurf zu den relevanten Jahreszeiten berechnet. Die Berechnung bezieht sich jeweils auf den nördlichsten Rand der Baugrenze. Am 15. April ist der Hang am frühen Morgen noch besonnt, ehe die wandernde Sonne einen Gebäudeschatten auf den Graben und den untersten Hangbereich (max. 5 m) wirft. Gegen 12 Uhr ist nur noch der Graben selbst beschattet, der gehölzbestandene Hangbereich jedoch vollständig besonnt. Im weiteren Tagesverlauf nimmt die Beschattung nicht weiter zu.

<sup>1</sup> Fachbeitrag Artenschutz zur Erneuerung der Nebenleitung Adelsheim im Auftrag des Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung; bearbeitet durch Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Bericht vom 15.06.2023

<sup>2</sup> <https://www.sonnenverlauf.de/#/49.4097,9.3846,19>

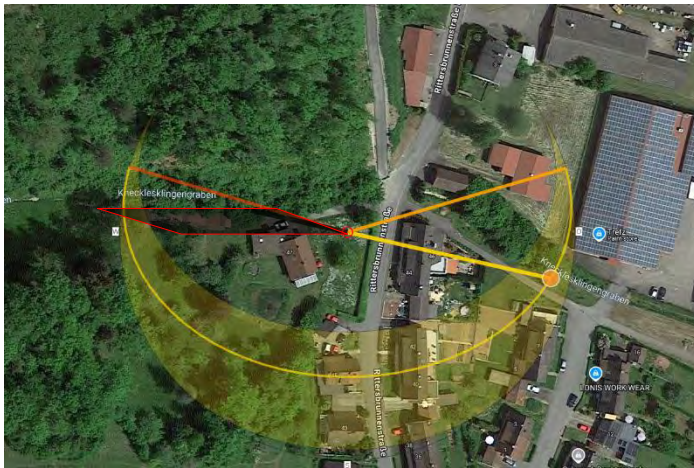


Abb.: Maximaler Schattenwurf am 15. April um 9 Uhr<sup>1</sup>

Am 15. Mai kommt es durch die schnell aufsteigende Sonne bereits nicht mehr zu einer Beschattung des Hangs. Lediglich der westliche Bereich des Grabens wird nach einer ersten Besonnung am frühen Morgen bis in den Mittag hinein im Schatten liegen.



Abb.: Maximal beschattete Fläche am 15. Mai um 12 Uhr

Im Juni, Juli und August kommt es keiner Beschattung des Hangs, auch nicht im unteren Hangbereich. Die Südseite des Grabens wird auch in diesen Monaten teilweise im Schatten liegen.

Im September nimmt die morgendliche Beschattung zu. Am 15. September gegen 11 Uhr (maximale Beschattung an diesem Tag) umfasst die Beschattung den unteren Hangbereich (ca. 6-8 m). Bis zum 15. Oktober nimmt die Beschattung des Hangbereichs nochmal um ca. 3 – 4 m zu.



Abb.: Maximal beschattete Fläche am 15. September um 11 Uhr

<sup>1</sup> Ausschnitte jeweils aus Sonnenverlauf.de entnommen

Die Berechnung zeigt, dass es zwar im Frühjahr und Herbst in den Vormittagsstunden zu einer gewissen Beschattung der unteren Hangbereiche kommt, diese aber jeweils nur einen kleinen Teilbereich der potentiellen Lebensstätte und nur kurze Zeiträume am Tag umfasst. In den Monaten Mai, Juni, Juli und August werden die potentiellen Lebensstätten durch das höhere Gebäude nicht beschattet. Bei der Berechnung sind die nördlich schnell ansteigenden Geländehöhen nicht berücksichtigt, sodass die tatsächliche Beschattung noch geringer ausfallen dürfte.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer merklichen Lebensraumabwertung und ggf. dem Verlust von Lebensräumen führen werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG kann hinsichtlich der Haselmaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### 4.2.5 Hirschkäfer

Am 06.06.2024 wurde bei einer Begehung ein in das Gebiet einfliegender, männlicher Hirschkäfer beobachtet. Er landete auf dem Boden und flog dann nach kurzer Zeit in Richtung Seckach bzw. Eckenberg davon.

Der Hirschkäfer ist nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie, jedoch im Anhang II gelistet und hat damit insbesondere vor dem Umweltschadengesetz (USchadG) in Verbindung mit § 19 BNatSchG eine Bedeutung, nach dem ein Umweltschaden jeder Schaden ist, *der eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten* ist. Zu diesen Arten zählen nach § 19 BNatSchG Abs. 2 Nr. 2 auch die Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie.

Es ist daher auch für den Hirschkäfer zu prüfen, ob er von der Bebauung betroffen ist und ob – wenn eine Betroffenheit möglich ist – sich daraus ein Umweltschaden im Sinne des Gesetzes ergeben kann.

Zur Paarungszeit dienen den Hirschkäfern blutende Alteichen oder -buchen als Treffpunkt. Als Brutstätte werden stark abgängige Bäume, morschen Stubben und Stümpfe, am bzw. im Boden liegende Starkhölzer oder dergleichen genutzt. Das Weibchen stirbt nach der Ablage von bis zu 50-100 Eiern. Die Entwicklung vom Ei bis zum Käfer dauert 5, in seltenen Fällen sogar 8 Jahre.<sup>1</sup>

Im Geltungsbereich gibt es derlei Alteiche- oder Buchen und auch morsche Stubben nicht. Auch die südlich unmittelbar angrenzende Eiche hat noch nicht das entsprechende Alter. Fortpflanzungs- bzw. Entwicklungsstätten können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Hang nördlich ist mit einigen abgängigen Buchen ein ggf. interessanter Lebensraum, wird aber auch die Bebauung nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Art und das Eintreten von Umweltschäden im Sinne des USchadG ist nicht zu erwarten.

Mosbach, den 18.06.2025



<sup>1</sup> Quelle: <https://www.bfn.de/artenportraits/lucanus-cervus>

## **Anhang**

Peter Baust, Mosbach, Ornithologische Untersuchung, BP „Pflegeheim“ in Adelsheim, Tabelle, Juli 2024

Nachweiskarte Amphibien

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen				
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4
																		13.03.24	22.04.24	15.05.24	11.06.24
												9:15-10:15 6 °C bedeckt		7:45-9:00 1 °C sonnig		9:45-10:30 17 °C bedeckt		8:00-9:15 14 °C leicht bedeckt			
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B				X		X	X	X	X
3	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Hä	3	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-	B	X							X	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X				X		X	X
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X					X			
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N				X					X
8	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	N					X				
9	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X							X	
10	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	-	-	2	X	-	B				X					X
11	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X					X
12	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X		X
13	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B		X				X	X	X	
14	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X		
15	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X					X			
16	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X					X			X
17	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				X		X		X	X
18	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N				X				X	
19	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
20	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
21	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
22	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X		X	X
23	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N				X					X
24	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X		
25	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X						X		
26	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B		X				X			X
27	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X		X
28	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Wb	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X					X			
29	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
30	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

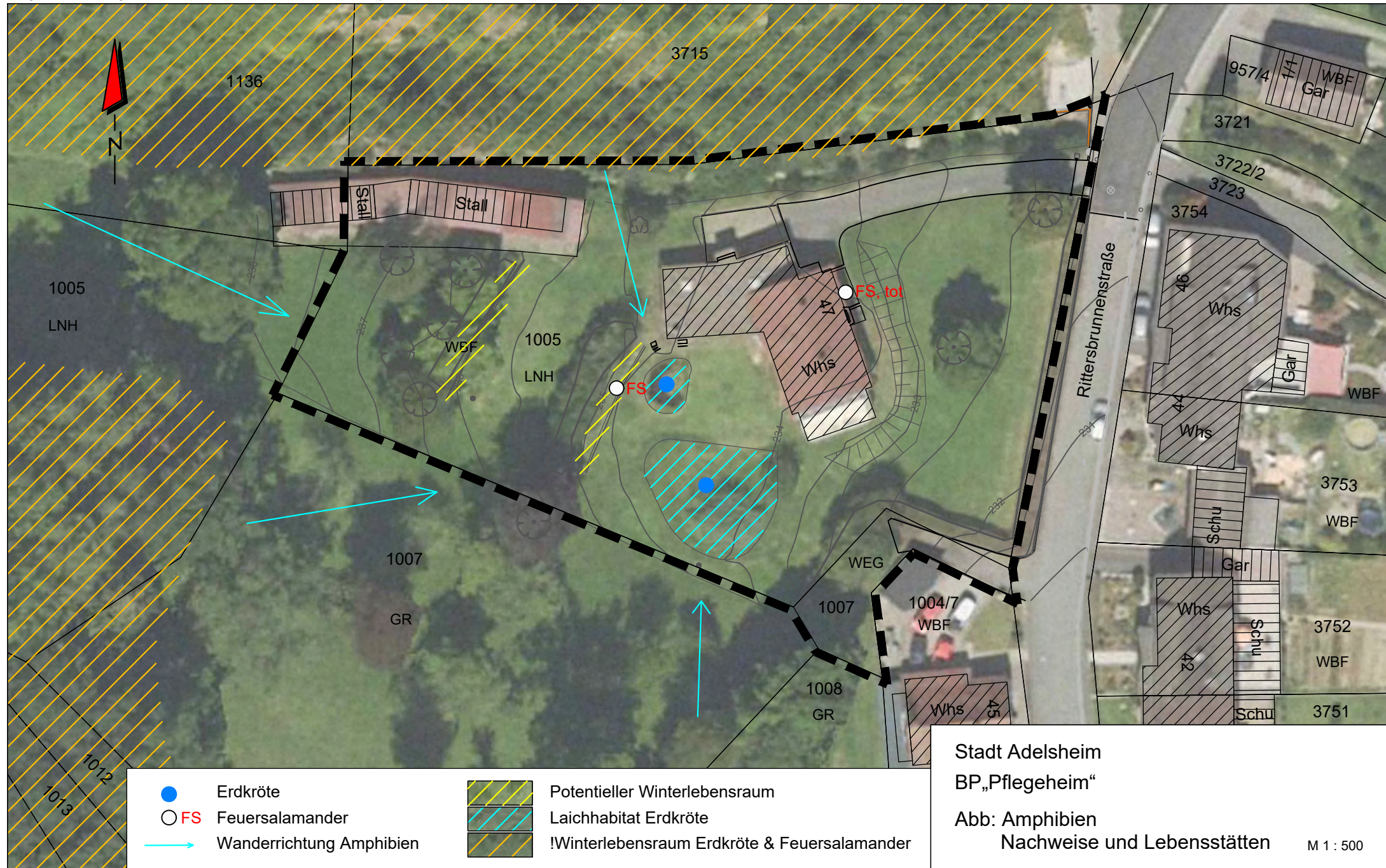
ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)



	Erdkröte		Potentieller Winterlebensraum
	Feuersalamander		Laichhabitat Erdkröte
	Wanderrichtung Amphibien		!Winterlebensraum Erdkröte & Feuersalamander

Stadt Adelsheim  
BP „Pflegeheim“  
Abb: Amphibien  
Nachweise und Lebensstätten M 1 : 500

# Projekt: 24016 BP „Sondergebiet Pflegeheim Rittersbrunnenstraße“, Adelsheim

## Fachbeitrag Artenschutz

### Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

#### Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6522 SW + SO und 6622 NW+NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		Fundangaben in allen Quadranten
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		<b>Funde in 6522 SW, 6622 NW+NO</b> Fundangabe in 6522, 6622
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		<b>Funde in 6622 NO</b> 6522 SW <sup>8</sup>
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		<b>Funde in 6522 SW, 6622 NO</b> 6522 SW <sup>8</sup>
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		<b>Funde in (6622 NO)</b> 6522 SW <sup>8</sup>
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		<b>Funde in 6522 SW, 6622 NW+NO</b> Sommerfund in 6522 SW 6522 SW <sup>8</sup>
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1			X		<b>Funde in (6622 NO)</b> 6522 SW <sup>8</sup>
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		<b>Funde in 6622 NO</b> Sommerfunde in 6522 SW+(SO), 6622 (NO)

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

<sup>8</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

**Projekt: 24016 BP „Sondergebiet Pflegeheim Rittersbrunnenstraße“, Adelsheim**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
								6522 SW <sup>8</sup>
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		<b>Funde in 6522 SW, 6622,</b> Wochenstube 6522 SW, 6622 NW Sommerfunde in 6522 (SO), (6622 NO) Winterfund in 6622 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		<b>Funde in 6522 SW, 6622 NO</b> Wochenstube in 6622 NO 6522 SW <sup>8</sup>
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2			X		6522 SW <sup>8</sup>
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		<b>Funde in 6522 SW 6522 SW<sup>8</sup></b>
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6522 SW+SO, (6622 NO)</b> Wochenstube in 6522, 6622 NO
<b>Reptilien<sup>9</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6522 SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6522 SW+SO, 6622 NW
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6619 SO+(NO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6622
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6622 NW) Fundangabe in 6522, 6622
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6622 NW+NO
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
<b>Schmetterlinge<sup>10 11</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-	Maculinea nausithous	3	X				

<sup>9</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>11</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
	Ameisen-Bläuling							
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3			X		Fundangabe in 6522, (6622)
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Käfer<sup>12</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
<b>Libellen<sup>13</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>14</sup>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>15</sup>	2	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>16</sup>	3		X			Vorkommen in 6522 NW+NO, 6622 NW
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

<sup>12</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>13</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>14</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>15</sup> BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>16</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.